

W. HIPPKE & PARTNER | Leisewitzstr. 37a + b | 30175 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover
Postfach 61 22
30061 Hannover

Leisewitzstraße 37a + b
30175 Hannover

Tel.: 0511/45 80 58-0
Fax: 0511/45 80 58-29
kanzlei@hippke.de
www.hippke.de
Gerichtsfach 72

STEUERBERATER

Wolfgang Hippke ¹
Denis Hippke ¹
Harald Elsner

RECHTSANWÄLTE

Dr. Andreas Hüttl ^{2,3}
Dr. Markus Wiese
Sabine Gießmann-Berke
Uwe Killig
Nicole Baumgärtel ^{4,5}
Chiara-Lorena Grommas ⁵

Sachbearbeiter:
Dr. Andreas Hüttl
Sekretariat:
Angela König

Kontakt:
☎ 0511/45 80 58-252
✉ Dr.Huettl@Hippke.de

Unser Zeichen:
000519-20/AH/AH
(Bitte stets angeben)

Hannover, 16.04.2020

Ganskow/PD Hannover

A n t r a g n a c h § 8 0 V V w G O

des Herrn Thomas Ganskow, Am Ihmeufer 5, 30449 Hannover

- Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte

Wolfgang Hippke und Partner Steuerberater, Leisewitzstr. 37 a + b, 30175 Hannover

gegen

die Polizeidirektion Hannover, vertreten durch den Herrn Polizeipräsidenten, Waterloostraße
9, 30169 Hannover

- Antragsgegnerin -

wegen: Verbot einer Versammlung

hier: Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt:

1 geschäftsführende Partner
2 Fachanwalt für Strafrecht
3 Fachanwalt für Sozialrecht
4 Mediatorin
5 angestellter Rechtsanwalt

Zweigstelle Neustadt
Windmühlenstraße 15
31535 Neustadt

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz: Hannover
Amtsgericht Hannover
PR Nr.: 93
USt-IdNr.: DE188550257
Gläubiger-IdNr.: DE80ZZZ00000615352

Bankverbindung
Hannoversche Volksbank
BLZ: 251 900 01
Kto.: 800 261 3300
IBAN: DE 85 2519 0001 8002 6133 00
BIC: VOHADE2HXXX

1. Die aufschiebende Wirkung der (noch zu erhebenden) Klage des Antragstellers gegen die Anordnung der Antragsgegnerin vom 15.04.2020 - Verbot einer Versammlung - (Datum der Zustellung: der 15.04.2020) wiederherzustellen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Begründung:

Der Antragsteller meldete am 14.04.2020 – in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Piraten-Partei, RV Hannover - eine Versammlung für den 18.04.2020 (13:00 – 14:00 Uhr) in Hannover gegenüber der Antragsgegnerin an.

Die Anmeldung formuliert wie folgt:

Betreff: Versammlungsanmeldung für den 18.04.
Von: Thomas Ganskow <thomas.ganskow@piratenhannover.de>
Datum: 14.04.2020, 15:33
An: PD Hannover - Versammlungsrecht <versammlungsrecht@pd-h.polizei.niedersachsen.de>

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

bezugnehmend auf unser Telefonat übersenden wir Ihnen hiermit einen Link zu einem Schreiben eines Anwalts zu einer am 04.04. durchgeführten Kundgebung in Lüneburg.

<https://eichhoernchen.ouvaton.org/docs/rep/demo-corona-zeit/2020-ummeldung-corona-leavenoonebehind-demo.pdf>

Wir wäre bereit, die gleichen Bedingungen zu erfüllen für folgende Veranstaltung, die wir hiermit anmelden:

Am 18.04. möchten wir von 13:00 - 14:00 Uhr mit 2 Personen am Kröpcke (Brüstung, Abgang zur U-Bahn) oder an der Brüstung vor Kaufhof auf der Bahnhofstraße mit zwei Personen aktiv sein. Eine Person hält ein Schild mit der Aufschrift "Grundrechte", die zweite eines mit Aufschrift "schützen". Die Verteilung von Materialien ist nicht vorgesehen. Auch kommen keine pyrotechnischen Elemente zum Einsatz, prominente Personen sind nicht vorgesehen.

Verlesung der Veranstaltungsaufgaben würden wir im Vorfeld aufnehmen und vor Ort abspielen. Dafür käme eine Lautsprecher zum Einsatz, aus dem in der Folge die relevanten Artikel 1 - 20 des Grundgesetzes erschallen.

Eine darüber hinausgehende Interaktion mit Passanten ist nicht vorgesehen.

Neben Mund-Nase-Schutz der Protagonisten (einer davon wäre ich als Leiter der Aktion) für den Fremdschutz würden wir einen zwei Meter-Radius abkleben und Schilder aufstellen, die darauf hinweisen, dass beim Stehenbleiben die Voraussetzungen des IfSG und der Abstandsregelungen nach aktueller Corona-Verfügung einzuhalten sind.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Piraten RV Hannover
Thomas Ganskow
Vorsitzender

(vgl. anliegende Anmeldung vom 18.04.2020 (Anlage A1))

Die Antragsgegnerin untersagte durch Bescheid vom 15.04.2020, Datum der Zustellung: 15.04.2020, die Durchführung der geplanten Versammlung am 18.04.2020 (vgl. anliegender Bescheid vom 15.04.2020 (Anlage A2))

Auf der Seite Vier des Bescheids vom 15.04.2020 wurde ebenfalls die sofortige Vollziehung nach § 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet.

Gegen den Bescheid wird der Antragsteller innerhalb der Rechtsmittelfrist Klage erheben.

Die aufschiebende Wirkung ist aus den folgenden Gründen nach § 80 V VwGO wiederherzustellen:

I.) Zur Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Versammlungsverbotes ist schon nicht ausreichend begründet.

In formeller Hinsicht hat die Antragsgegnerin vor allem das Begründungserfordernis nach § 39 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - zu achten. Dieses erfordert, dass der Verwaltungsakt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthält, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage 2013, § 39 Rn. 2).

Die Begründung muss grundsätzlich auf den konkreten Fall abstellen und darf sich nicht in allgemeinen formelhaften Darlegungen erschöpfen. Die Betroffenen müssen dadurch in die Lage versetzt werden, sich über einen Rechtsbehelf in der Sache schlüssig zu werden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 39 Rn. 19). Eine nichtssagende Begründung genügt nicht.

Die Begründungspflicht soll außerdem der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollziehungsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert (Kopp/Schenke zu § 80, Rd. 84)

Mit den Ausführungen der gegriffenen Verfügung genügt die Antragsgegnerin nicht den Ansprüchen an eine rechtsstaatliche Begründung.

Hierbei kann dahinstehen, ob eine fehlende oder unzureichende Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nur zu deren Aufhebung (so OVG Hamburg, NJW 1978, 2167) oder zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs- bzw. der Anfechtungsklage (so VGH Kassel, NJW 1983, 2404) führt.

Durch die Ausführungen in dem mit der Klage anzugreifenden Bescheid sind lediglich die Gründe für die Anordnung des Verbotes selbst, nicht jedoch für deren sofortige Vollziehung in ausreichender Art und Weise dargetan.

Die Antragsgegnerin legt in dem anzufechtenden Bescheid nicht dar, dass die Umstände, aus denen sich das Verbot der Versammlung begründet, gleichzeitig auch das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung begründen.

Eine Begründung, auf welcher Grundlage die Güterabwägung zwischen den Rechten des Antragstellers und den öffentlichen Interessen vorgenommen wurde und warum die Abwägung zu Lasten des Antragstellers gegangen ist, ist dem Bescheid nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil ein überwiegendes Vollzugsinteresse der Öffentlichkeit –wie nachfolgend dargelegt- nicht besteht.

Zum Erfordernis betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist weiterhin auszuführen, dass sich aus § 80 III VwGO deutlich ergibt, dass das allgemeine, jedem Gesetz innewohnende, öffentliche Interesse am Vollzug des Gesetzes alleine die Vollzugsanordnung nicht rechtfertigt.

Die Vollzugsanordnung erfordert grundsätzlich ein besonderes Vollzugsinteresse, das über das hinausgeht, das den Verwaltungsakt rechtfertigt.

Die Vollzugsanordnung muss mit einer auf den konkreten Fall abgestellten und nicht lediglich formelhaften Begründung versehen werden. Eine weitergehende Begründung, bzw. Tatsachen aus der sich die vermeintliche Gefahr ergeben soll, sucht man jedoch in den Ausführungen der Antragsgegnerin vergeblich.

Es wären aber Tatsachen anzugeben gewesen, aus der sich die Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung ergibt.

Wie sich aus dem Zusammenhang von Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 ergibt, ist bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, nicht allein das spezielle Interesse der anordnenden Behörde zu berücksichtigen, sondern zugleich auch das Interesse des Betroffenen entscheidungserheblich.

Eine solche Interessenabwägung wurde durch die Antragsgegnerin nicht durchgeführt. Die Antragsgegnerin verliert sich allein in der pauschalen Behauptung, dass ein erhebliches öffentliches Interesse vorläge und eine Güterabwägung zu Lasten des Antragstellers gehen musste.

Dies alles wird umso deutlicher, als dass letztlich eine „Gesamtverhältnismäßigkeitsbewertung“ bejaht wird.

II. Erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des anzufechtenden Bescheides.

Ein Verbot der Versammlung ist im Kontext der durch den Antragsteller gemachten Zusagen und dem Umfang der Versammlung, insbesondere in Verbindung mit der sehr kurzen Dauer von 13:00 – 14:00 Uhr, ist nicht gerechtfertigt.

Aufgrund der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen sowie der anhaltenden Schließung der umliegenden Kaufhäuser am Versammlungsort und dem insoweit durch die „allgemeine Corona Lage“ bedingten zu erwartendem geringen Aufkommen an Passanten sind die dargelegten Gründe der Antragsgegnerin nicht nachvollziehbar und stehen in ihrer angenommenen Auswirkung in keinem Verhältnis zu dem grundgesetzlich garantierten Versammlungsrecht nach Art. 8 GG.

In einer Zeit, in der nur noch über die Reichweite wesentlich weitergehender Lockerungen der Kontaktbeschränkungen durch politische Verantwortungsträger in öffentlichen Medien kommuniziert wird.

Hinzuweisen in diesem Zusammenhang ist noch auf eine Entscheidung der Hansestadt Lüneburg vom 03.04.2020 (als Anlage A3 beigefügt) für eine wesentlich größere Versammlung am 04.04.2020 und des Verwaltungsgerichts Schwerin zu einem Ostermarsch am 11.04.2020 unter geringeren Auflagen (Als Anlage A4 beigefügt.)

Bei der Verhängung eines Versammlungsverbotes handelt es sich um einen erheblichen Grundrechtseingriff in Art. 8 GG des Antragstellers

Der Antragsgegner wird durch die Anordnung in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt.

Derartige Eingriffe müssen verhältnismäßig sein.

Ein Grundrechtseingriff von derartigem Gewicht bedarf daher zwingend einer entsprechenden Einzelfallprüfung unter Ermessensausübung.

Die anzugreifende Verfügung ist ebenfalls rechtswidrig, da weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend wären um der – vermeintlichen – Gefahr zu begegnen.

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass der Antragsteller eine Genehmigung unter den Bedingungen:

- lediglich zwei Versammlungsteilnehmer,
- jeweils mit Mund-Nase-Schutz,
- abgeklebte Fläche zur Vermeidung eines den Mindestabstand unterschreitenden Kontakt mit Passanten
- Verzicht auf Bewerbung der Aktion
- Verzicht auf verbale Kommunikation mit Passanten
- Aufstellen von Schildern, die auf das Kontaktverbot hinweisen

beantragt hat, die ist weitaus mehr an Schutzmaßnahme darstellen, als es im täglichen Miteinander üblich ist und von der Politik gefordert wird. Durch die bereits vom Antragsteller im Rahmen seines Antrages genannten Auflagen ist die gesundheitliche Gefährdung vorbeikommender Passanten nahezu ausgeschlossen.

III.) Unzureichende Ermessenausübung

Auf der Grundlage einer unzutreffenden Einschätzung hat die Antraggegnerin verkannt, dass das eingeräumte Ermessen gerade auch zur Berücksichtigung der grundrechtlichen Versammlungsfreiheit einen Entscheidungsspielraum lässt.

Schon aus diesem Grund ist die getroffene Ermessensentscheidung fehlerhaft (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Auflage 2014, § 114 Rn. 12). Im Zuge einer Begründung für das Versammlungsverbot können sich die Ermessenserwägungen nicht lediglich darauf beschränken, die gewählte Maßnahme als geeignet, erforderlich und angemessen zu bezeichnen.

Zusammengefasst führt jedenfalls der völlige Ausfall einer angemessenen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass sich das angefochtene Verbot als rechtswidrig darstellt.

Abschließend sei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.04.2020 (Az. 1 BvR 828/20) verwiesen (als Anlage A5 beigefügt.), die sich mit einem vergleichbaren Rechtsstreit befasst und letztlich ua. feststellt, dass ein „Totalverbot“ von Versammlungen rechtswidrig ist. Dort heißt es ua.:

„Auf der Grundlage dieser unzutreffenden Einschätzung hat die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens Art. 8 Abs. 1 GG verletzt, weil sie verkannt hat, dass § 1 der Verordnung der Versammlungsbehörde für die Ausübung des durch § 15 Abs. 1 VersG eingeräumten Ermessens gerade auch zur Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit einen Entscheidungsspielraum lässt. Der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art.8 Abs. 1 GG konnte sie schon deshalb von vornherein nicht angemessen Rechnung tragen.

Darüber hinaus wird die Entscheidung der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens den verfassungsrechtlichen Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 GG auch deshalb nicht gerecht, weil sie über die Vereinbarkeit der Versammlung mit § 1 der Hessischen Verordnung nicht unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden hat. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens macht überwiegend Bedenken geltend, die jeder Versammlung entgegengehalten werden müssten und lässt auch damit die zur Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 1 GG bestehenden Spielräume des 8 1 der Verordnung leerlaufen.

Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens ist nicht gehindert, erneut nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Bedeutung und Tragweite von Art.8 GG darüber zu entscheiden, ob die Durchführung der angemeldeten Versammlungen an den noch bevorstehenden Terminen gemäß 8 15 Abs.1 VersG von bestimmten Auflagen abhängig gemacht oder, sofern sich diese als unzureichend darstellen sollten, verboten wird.“

Nichts anderes, als ein solches „Totalverbot“ formuliert der Bescheid der Antragsgegnerin jedoch, da mit der von der Antragsgegnerin herangezogene Begründung jede Versammlung verboten werden kann. So führt die Antragsgegnerin aus, dass auch mit den bereits durch den Antragsteller angebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht verhindert werden könne, dass sich Schaulustige ansammeln und es hierdurch dann zu Verstößen gegen die sog. „Corona-Verhaltensregeln“ kommen würde. Mit dieser Begründung macht die Antragsgegnerin deutlich, dass sie die Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit mit einem möglichen Fehlverhalten Dritten zu Lasten des Antragstellers zu rechtfertigen versucht. In Anbetracht des hohen Gutes des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit kann dieses Totalverbot von Versammlungen im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin jedoch keinesfalls Bestand haben.

Hierzu ist festzuhalten, dass es nicht nur Aufgabe des Veranstalters ist, die Durchführung einer Versammlung zu sichern, sondern auch Pflicht des Staates. Das Bundesverfassungsgericht, BVerfG BayVBI 2001, 624 /625, hat hierzu ausgeführt:

„Ein Versammlungsverbot ... setzt als ultima ratio ... voraus, dass mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist. .. Auch insofern gilt, dass die Gefahrenprognose auf erkennbaren Umständen beruhen muss. Ein bloßer Verdacht und Vermutungen reichen nicht aus.“

Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass das Versammlungsverbot als ultima ratio z.B. bei Gefahren durch Gegendemonstrationen u.Ä. zunächst dadurch umgangen werden muss, dass die Polizeibehörden die Versammlung zu schützen hat, erscheint es hier bei der Wahl als milderes Mittel angemessen, die Versammlung mit den angemeldeten Auflagen und Vorsichtsmaßnahmen zu gestatten und für die geringe Dauer von einer Stunde durch Kontrolle durch die Antragsgegnerin dafür Sorge zu tragen, dass keine Verstöße gegen die „Corona-Verhaltensregeln“ Dritter die Durchführung der Versammlung des Antragstellers gefährden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass ein absolutes Versammlungsverbot mangels Erforderlichkeit verfassungswidrig ist.

Dem Antrag ist nach alledem stattzugeben.

Dr. Andreas Hüttl
Rechtsanwalt